

Aktz: VI 161/03



FINANZGERICHT HAMBURG
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit
Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

- Kläger -

gegen
Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst,
Lübecker Str. 101-109, 22087 Hamburg,
St.Nr. 21/102/00962 - Rb 5-

- Beklagter -

wegen Unterlassung der Zwangsvollstreckung,
Feststellung von Rechtsverhältnissen und
der Rechtswidrigkeit von Bescheiden

hat das Finanzgericht Hamburg, VI. Senat, auf die mündliche Verhandlung vom
11. Mai 2005 durch

die Richterin am Finanzgericht Kögel,
den Richter am Finanzgericht Görke
den Richter am Finanzgericht Tiemann sowie
die ehrenamtlichen Richter Christiansen und Jung

für Recht erkannt: •

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Kläger zur Last.

Die Revision wird nicht zugelassen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden,

- dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder
- dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde sowie in dem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts-gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, die durch eine der in dem vorherigen Satz aufgeführten Personen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen.

Anschrift des Bundesfinanzhofs: Ismaninger Straße 109, 81675 München;
Postfach 86 02 40, 81629 München;
Tel.: 089/9231 – 0, Telefax: 089/9231 – 201

Tatbestand

Streitig sind die Zwangsvollstreckung aus einem Kostentitel sowie die Feststellung von Rechtsverhältnissen und der Rechtswidrigkeit von Feststellungsbescheiden.

Der Kläger betrieb seit 1969 -- bis zum 31.12.1986 -- in dem Objekt Kurfürstendamm 14/15 in Berlin ein Cafe. Das Gebäude stand im Eigentum der Victoria-Lebensversicherung (im Folgenden V-Versicherung), die das Grundstück veräußern wollte. In diesem Zusammenhang wurde von einer Initiatorengruppe, deren Mitglieder u. a. der frühere Steuerberater Wolfgang Kind und der Versicherungskaufmann Michael Schröder waren, 1984 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15 (im Folgenden GbR) geplant und initiiert. Ein Mitglied des Aufsichtsrates der V-Versicherung vermittelte diesen Initiatoren den Ankauf der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15. Mit Grundstückskaufvertrag vom 29.05.1984 erwarb die GbR die Grundstücke; dabei traten insgesamt 13 namentlich genannte Gesellschafter als Käufer auf, wobei Wolfgang Kind für einige als vollmachtloser Vertreter handelte. Die Auflassung der Grundstücke erfolgte am 29.08.1985 für die GbR, bestehend aus den Gesellschaftern Wolfgang Kind, Michael Schröder, Jörg Eberhardt, Frank Metz, Dr. Michael Schöne, Dr. Sikatzis, Günter Krause, Axel Schnauck und Udo Braun. Diese Personen wurden als Eigentümer in Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Grundbuch eingetragen. Der Kaufpreis für das Grundstück betrug 35 Mio. DM.

Der schriftliche Gesellschaftsvertrag für die GbR war am 21.5.1984 geschlossen worden. Gesellschaftszweck war der Erwerb, die Modernisierung, die Bebauung und die Bewirtschaftung des Grundstücks Kurfürstendamm 12 - 15. Das Gesellschaftskapital betrug 30 Mio. DM als Festkapital. Zur Geschäftsführung und Vertretung waren die Gesellschafter Wolfgang Kind und Michael Schröder allein berechtigt, im Vertretungsfall sollte die Gesellschaft von dem Gesellschafter Günter Krause allein vertreten werden. Nach § 6 des Vertrages waren die geschäftsführenden Gesellschafter berechtigt, mit Personen Unterbeteiligungsverträge abzuschließen. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung

wurde später vom Kläger bestritten. Die Summe der Unterbeteiligungen war nach der vertraglichen Bestimmung auf einen Gesamtbetrag von höchstens 25 Mio. DM beschränkt. Nach einer Aufstellung des Initiators Kind waren die sog. Gründungsgesellschafter mit einem Gesamtbetrag von 10.675 Mio. DM an der Gesellschaft beteiligt. Wolfgang Kind schloss aufgrund der Ermächtigung im Gesellschaftsvertrag mit einer Vielzahl von Personen Unterbeteiligungsverträge ab, deren Wirksamkeit der Kläger später ebenfalls bestritt.

Am 23.10.1985 trat der geschäftsführende Gesellschafter Kind als Geschäftsführer zurück, nachdem er in Untersuchungshaft genommen worden war. Später wurde er u. a. wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Nachdem auch der geschäftsführende Gesellschafter Schröder seine Geschäftsführertätigkeit aufgegeben hatte, wurde in der Gesellschafterversammlung vom 05.11.1985 der Rechtsanwalt Wellmann zum neuen Geschäftsführer gewählt. Nunmehr wurden die Planungen für das Bauvorhaben teilweise geändert und umgestellt. Die Gesellschaft nahm hierzu erhebliche Fremdmittel auf. Die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen wurde vom Gesellschafter Braun angegriffen. Er war im Übrigen der Auffassung, dass die GbR nur aus den neun sog. Gründungsgesellschaftern unter Einbeziehung späterer Rechtsnachfolger bestanden habe und erteilte deshalb nicht die Zustimmung zur Eintragung weiterer Beteiligter in das Grundbuch. Wegen zahlreicher Streitigkeiten kam es zu zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern. Der Gesellschafter Braun wurde durch Beschluss vom 26.11.1987 aus der GbR ausgeschlossen.

Der Kläger schloss im Juli 1986 mit der GbR einen Vorvertrag für einen Mietvertrag über eine Hotel-Pension ab. Darin verpflichtete er sich zu einer Beteiligung an den notwendigen Bauinvestitionen. Zugleich übernahm er die Beteiligung des Mitinitiators Schröder und wurde damit Gesellschafter der GbR. Mit Vertrag vom 03.10.1986 übernahm er auch die Gesellschaftsanteile des Gründungsgesellschafters Krause. Später hat der Kläger in Abrede genommen, jemals der Gesellschaft beigetreten zu sein.

Für die Veranlagungszeiträume ab 1984 reichte die GbR Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte beim Finanzamt Berlin-Charlottenburg ein. Für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1987 ergingen auf der Grundlage der eingereichten Erklärungen Feststellungsbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Nach einer Außenprüfung verneinte das FA Charlottenburg die Einkunftserzielungsabsicht bei den geschäftsführenden Gesellschaftern sowie bei den Unterbeteiligten und erließ am 19.11.1990 unter Aufhebung der ergangenen Feststellungsbescheide für die Veranlagungszeiträume 1984 bis 1987 negative Gewinnfeststellungsbescheide. Hiergegen wandten sich zahlreiche Gesellschafter mit dem Einspruch. Der Kläger hatte seinen Einspruch vom 30.11.1990 gegen die negativen Feststellungsbescheide vom 19.11.1990 am 3.7.1997 zurückgenommen.

Zwischen Juni und Dezember 1990 schloss die 26. Hanseatische Grundbesitz GmbH & Co., deren Verwaltungssitz im Bezirk des Beklagten liegt, mit nahezu allen Gesellschaftern Kauf- und Übertragungsverträge über deren Gesellschaftsanteile an der GbR ab. Aufgrund der Sitzverlegung wurde der Beklagte im Einspruchsverfahren tätig und erließ am 9.12.1994 eine zurückweisende Einspruchsentscheidung für 1984 und 1985. Hiergegen erhoben annähernd 80 Gesellschafter Klage, u. a. auch der Gesellschafter Udo Braun (VI 9/95). Bis auf dieses Verfahren wurden die übrigen Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (VI 11/95) und durch eine einvernehmliche Regelung, wonach den Gesellschaftern für 1986 bis 1990 Verluste zugewiesen wurden, erledigt.

Auf der Grundlage dieser Verständigungen erließ der Beklagte am 19.08.1997 auch gegenüber dem Kläger geänderte Bescheide für 1986 und 1987 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und rechnete ihm Verlustbeträge von 10.241 DM für 1986 und von 22.902 DM für 1987 zu. Hiergegen erhob der Kläger – ebenso wie der Mitgesellschafter Braun -- im September 1997 Klage, ohne zuvor ein Einspruchsverfahren durchgeführt zu haben (VI 267/97). Der Kläger machte in erster Linie die Nichtigkeit der genannten Bescheide geltend und rügte dabei die örtliche Zuständigkeit des Beklagten. Die Bescheide seien fehlerhaft bekannt gegeben

worden, denn sie enthielten weder die Namen der Gesellschafter bzw. der gesamthänderischen Miteigentümer, noch die Höhe ihrer jeweiligen Anteile. Sowohl die Höhe der negativen Einkünfte als auch deren Verteilung seien fehlerhaft festgestellt worden. In Wirklichkeit habe die Gesellschaft in beiden Streitjahren positive Einkünfte in der Größenordnung von 705.277 DM (1986) und 242.036 DM (1987) erzielt. Die von den Vertretern der GbR abgegebenen Steuererklärungen seien unrichtig und hätten allein zur Erlangung von un gerechtfertigten Steuervorteilen gedient. Das Eigentum an den Grundstücken stehe lediglich den neun Gründungsgesellschaftern in Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu, wie sich aus der Grundbucheintragung vom 20.09.1985 er gebe. Die Gewinnverteilung sei deshalb entsprechend den Beteiligungsquoten dieser Gesellschafter festzustellen. Den Bescheiden mangle es auch an der erforderlichen Begründung. Allein der Hinweis auf das Ergebnis des Erörterungstermins vom 11.02.1997 im Verfahren VI 11/95 werde den Begründungsanforderungen nicht gerecht. Für die Besteuerung der Gesellschaft sei im Übrigen allein das Lagefinanzamt Berlin Charlottenburg zuständig. Ferner trug der Kläger vor, dass aus seiner Sicht die Initiierung und die Bewirtschaftung des Objekts durch die GbR allein dem Zweck gedient haben, einzelnen Personen rechtswidrige Vermögensvorteile zuzuwenden. Die beteiligten Berliner Behörden hätten die ihnen obgelegenen Pflichten, insbesondere eine rechtmäßige Besteuerung durchzuführen, nicht bzw. nicht vollständig erfüllt.

Der Kläger beantragte in jenem Verfahren – VI 267/97 -- festzustellen, dass die Bescheide für 1986 und 1987 über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 19.08.1997 und vom 29.08.1997 nichtig seien sowie hilfsweise, die Bescheide als rechtswidrig ersatzlos aufzuheben. Ferner hatte er schriftsätzlich den weiteren Antrag angekündigt, festzustellen, dass nicht der Beklagte, sondern das Lagefinanzamt Berlin Charlottenburg für die einheitliche und gesonderte Feststellung zuständig sei. Der erkennende Senat wies die Klage durch Urteil vom 23.09.1998 als unzulässig ab, die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat der BFH durch Beschluss vom 14.04.1999 zurückgewiesen.

Mit weiterer Klage vom 13. Oktober 1999 (VI 223/99) beehrte der Kläger -- zusammen mit Udo Braun -- erneut die Feststellung der Nichtigkeit verschiedener Bescheide sowie die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens diverser Rechtsverhältnisse.

Zur Zulässigkeit der Klage beriefen sich die Kläger darauf, dass der Beklagte passivlegitimiert sei, weil er die Feststellungsbescheide vom 19.8.1997 gegen den ausdrücklichen Willen der Kläger erlassen habe und den Feststellungsbescheid vom 15.10.1992 heimlich einem Dritten zugestellt habe. Im Übrigen bestehe ein Feststellungsinteresse, weil ihre, der Kläger, Wohnsitzfinanzämter in Ermangelung wirksamer bzw. befolgbarer Einheitswert- und Grundsteuerermess- und Grundlagenbescheide seit 14 Jahren gehindert seien, für die Jahre ab 1985 Vermögen- und Einkommensteuer festzusetzen.

In der Sache wiederholten die Kläger im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Verfahren VI 267/97. Darüber hinaus waren sie der Ansicht, dass sich neue Erkenntnisse aufgrund der Akteneinsicht in Unterlagen der Berliner Stadtreinigung ergeben hätten. Die 9 Gründungsgesellschafter und/oder die ca. 80 angeblichen Gesellschafter der GbR hätten keine Dienst- bzw. Versorgungsverträge mit den Versorgungsbetrieben geschlossen. Die 9 Auflassungsempfänger seien auch im Übrigen gemeinschaftlich untätig geblieben und hätten auch keine Anteile übertragen.

Die Kläger stellten in dem Verfahren VI 223/99 insgesamt 19 Feststellungsanträge, u. a. beantragten sie festzustellen, dass die einheitlichen und gesonderten Feststellungsbescheide des Beklagten vom 19. 8.1997 über negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für 1986 und 1987 nichtig seien (Anträge zu 4. und 5.) sowie festzustellen, dass der Beklagte für die einheitliche und gesonderte Feststellung weder örtlich noch sachlich zuständig sei (Antrag zu 7.).

Mit Urteil vom 16.10.2001 – auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird -- wies der erkennende Senat die Klage als unzulässig ab. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde blieb erfolglos. Mit Beschluss vom 6.12.2002 setzte der Senat den Streitwert auf 3.410.928 DM fest. Die

Justizkasse Hamburg machte deswegen eine Forderung von 14.050,19 € gegen den Kläger geltend und erbat im März 2003 die Abgabe einer Abtretungserklärung. Nachdem der Kläger dies abgelehnt hatte, pfändete die Justizkasse später gem. Beschluss vom 17.5.2004 die vermeintlichen Ansprüche des Klägers auf Zahlung einer Sozialversicherungsrente.

Am 28.4.2003 hat der Kläger Klage erhoben:

Er ist weiterhin der Ansicht, dass der Beklagte zu Unrecht für 1986 und 1987 Feststellungsbescheide für die GbR erlassen und ihm, dem Kläger, damit Verluste aus Vermietung und Verpachtung von zusammen 33.143 DM zugewiesen habe, denn der Beklagte sei für die Feststellung nicht zuständig gewesen. Daraus resultiere jetzt eine Kostenforderung der Justizkasse in etwa gleicher Höhe von 14.050,19 €. Insoweit habe der Beklagte die Justizkasse mit der Beitreibung beauftragt. Tatsächlich stünden aber ihm, dem Kläger, Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe gegen den Beklagten zu. Der Beklagte sei auch passiv legitimiert für die Vollstreckungsabwehrklage. Die Justizkasse, die keinen eigenen Anspruch habe, mache den Kostenerstattungs- und Zahlungsanspruch des Beklagten geltend; der Beklagte sei der Kostengläubiger und habe der Justizkasse den Vollstreckungsauftrag erteilt.

Der angebliche Gesellschaftsvertrag vom 21.5.1984 sei von den vier Auflassungsempfängern Eberhardt, Metz, Schnauk und Braun nicht unterschrieben worden. Die neun Auflassungsempfänger in GbR seien seit ihrem Antrag auf Eigentumsumschreibung vom 29.8.1985 bis heute untätig geblieben. Diese Tatsachen habe der Beklagte ebenso wie das Gericht in seinen vorherigen Urteilen nicht festgestellt. Hätte das Gericht eine derartige Feststellung getroffen, hätte es in der Sache und nicht durch Prozessurteil entscheiden müssen.

Folge der unterlassenen Feststellung sei im Übrigen, dass

- der Beklagte für den Erlass der Feststellungsbescheide örtlich und sachlich unzuständig sei,
- der Inhalt der Einspruchsentscheidung vom 9.12.1994 frei erfunden sei,
- der VI. Senat des Finanzgerichts Hamburg nicht der zuständige gesetzliche Richter sei,

- der Kläger nicht an den zum Gesamthandsvermögen gehörenden Grundstücken Kurfürstendamm beteiligt und nicht Miteigentümer sei und keine negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt habe,
- die GbR Kurfürstendamm bereits am 13.5.1987 zwingend aufgelöst worden sei und die neun Auflassungsempfänger seither zur gemeinschaftlichen Abwicklung verpflichtet seien.

Die Klage sei auch mit den Feststellungsanträgen zulässig und begründet. Weil die 9 Auflassungsempfänger gemeinschaftlich untätig geblieben seien, keine Steuererklärungen abgegeben und keine Vollmachten erteilt hätten, seien auch keine gemeinschaftlichen steuerlichen Rechtsverhältnisse begründet worden. Die vom Beklagten in seinen Bescheiden behaupteten Rechtsverhältnisse seien frei erfunden. Diesbezüglich werde Feststellung vor dem sachlich und örtlich zuständigen Finanzgericht Hamburg verlangt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 25.4.2003, 3.7.2003, 13.10.2003 und 22.7.2004 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung einer angeblichen Kostenforderung gegenüber dem Kläger von 1.312 € zu unterlassen,
- 2.) festzustellen, dass der in der Einspruchsentscheidung vom 9.12.1994 inhaltlich zitierte Gesellschaftsvertrag mit dem Datum des 21.5.1984 nach den Feststellungsakten des Beklagten (2 Bände Gesellschaftsverträge, Bl. 1-224) von den Mitauflassungsempfängern Eberhardt, Metz, Schnauck und Braun nicht unterschrieben bzw. zwischen den 9 Auflassungsempfängern, die am 20.09.1985 aufgrund der Einigung, Auflassung vom 29.08.1985 und der Unbedenklichkeitsbescheinigung und Vermögensmitteilung des FA für Erbschaft- und Verkehrssteuern Berlin in Abteilung I der Grundbücher als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen sind, nicht geschlossen worden ist,

3.) festzustellen, dass die 9 Auflassungsempfänger, die am 20.09.1985 aufgrund der Einigung, Auflassung vom 29.08.1985 und der Unbedenklichkeitsbescheinigung und Vermögensmitteilung des FA für Erbschaft- und Verkehrssteuern Berlin in Abteilung I der Grundbücher als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen sind, in GbR der in Berlin gelegenen Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 und das zuständige Lagefinanzamt Charlottenburg nach den Akten seit dem 29.5.1984 bis heute gemeinschaftlich untätig geblieben sind,

4.) die einheitlichen und gesonderten Feststellungsbescheide des Beklagten vom 19.8.1987 mit der Zurechnung von negativen Einkünften aus der Einkunftsart V+V der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 für den Zeitraum

1.1.1986 - 31.12.1986 über minus 10.241 DM und

1.1.1987 - 31.12.1987 über minus 22.902 DM

gegenüber dem Kläger wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte weist darauf hin, dass er keinerlei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger veranlasst habe. Die Beitreibung der festgesetzten Gerichtskosten aus den verlorenen Prozessen vor dem BFH und dem FG obliege allein der Justizkasse Hamburg. Die Übersendung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Finanzgerichts an die Justizkasse erfolge in dessen eigener Zuständigkeit ohne jegliche Einflussnahme durch ihn, den Beklagten.

Auch im Übrigen sei die Klage unzulässig.

Die geltend gemachten Streitfragen seien auf dem Zivilrechtsweg gegen die Mitgesellschafter zu verfolgen. Im Übrigen seien die jetzt wieder geltend gemachten Beanstandungen und Streitfragen schon Gegenstand der abgeschlossenen Verfahren VI 11/95, VI 258/97 und VI 267/97 sowie VI 223/99 gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift über die Senatssitzung vom 11.5.2005 Bezug genommen.

Es haben vorgelegen die Verfahrensakten des Finanzgerichts Hamburg zu den Aktenzeichen VI 267/97 und VI 223/99 sowie die die GbR Kurfürstendamm betreffenden Feststellungsakten Bd. II, III, IV, V/1, V/2, Akte mit Kopien der Gesellschaftsverträge, Akte über die Auswertung des BP-Berichtes, Rechtsbehelfsakte, Akte mit vom Kläger eingereichter Unterlagen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit sämtlichen Anträgen unzulässig.

I.

Antrag zu 1)

Der Kläger begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Zwangsvollstreckung in Höhe von 1.312 € aus einem Kostentitel der Justizkasse, weil die Justizkasse im Auftrag des Beklagten eigene Forderungen gegen ihn, den Kläger, durchzusetzen versuche. Dieser Antrag ist schon deshalb unzulässig, weil der Beklagte nicht passivlegitimiert, d.h. nicht der richtige Klagegegner ist.

Der Kostentitel der Justizkasse betrifft Gerichtskosten. Gerichtskosten sind eine öffentlich-rechtliche Abgabe für die Tätigkeit der Gerichte. Sie unterliegen wie alle öffentlichen Abgaben der Beitreibung nach dem Verwaltungszwangsverfahren, das sich nach der Justizbeitreibungsordnung -- JBeitrO -- richtet. Im Beitreibungsverfahren stehen nur die Rechtsbehelfe der Kostengesetze offen. Nach § 8 Abs. 1 JBeitrO sind Einwendungen, die den beizutreibenden Anspruch selbst, die Haftung für den Anspruch oder die Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung betreffen, vom Schuldner gerichtlich geltend zu machen, und zwar soweit Gerichtskosten i. S. von § 1 Nr. 4 JBeitrO eingezo-

satz. Ferner kann sich der Kostenschuldner mit der Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Wege der sog. Vollstreckungserinnerung nach § 6 JBeitrO i. V. mit § 766 ZPO wenden, die sich gegen das Vollstreckungsgericht richtet (Hartmann, Kostengesetze, § 66 Rz. 14). Vollstreckungsgericht ist gem. § 151 Abs. 1 Satz 2 FGO das FG.

Der Kläger wendet sich mit seinem Klageantrag aber nicht gegen den Kostenansatz oder die Art und Weise der Vollstreckung des Kostentitels. Auf ausdrücklichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung will er seinen Antrag gerade nicht als Erinnerung behandelt wissen. Er strebt vielmehr die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Zwangsvollstreckung an. Für dieses Klagebegehren fehlt aber das Rechtsschutzinteresse, denn der Beklagte hat mit der Vollstreckung des Kostentitels, wie dargestellt, nichts zu tun. Der Feststellungsantrag ist daher unzulässig.

II.

Anträge zu 2) und 3)

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass der in der Einspruchsentscheidung des Beklagten vom 9.12.1994 erwähnte Gesellschaftsvertrag vom 21.5.1984 nicht von bestimmten Personen unterschrieben bzw. von den in das Grundbuch als Eigentümer eingetragenen neun Auflassungsempfängern nicht geschlossen worden sei – Antrag zu 2) – und dass die neun Auflassungsempfänger und das Lagefinanzamt Charlottenburg seit dem 19.5.1984 gemeinschaftlich untätig geblieben seien – Antrag zu 3).

Auch mit diesen Anträgen ist die Klage unzulässig.

Zweifelhaft ist bereits, ob der Finanzrechtsweg gem. § 33 FGO eröffnet ist, denn die begehrte Feststellung könnte eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung betreffen, die vor den Zivilgerichten auszutragen wäre. Das Gericht versteht das Begehren des Klägers aber so, dass er die begehrte Feststellung ausdrücklich gegenüber dem Beklagten erreichen will. Aus diesem Grunde kommt auch eine Verweisung der Sache an das Zivilgericht gem. § 17a GVG nicht in Betracht.

Im Wege der Feststellungsklage gemäß § 41 Abs. 1 FGO kann nur die Feststellung des Bestehens und Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Nach der Rechtsprechung ist ein Rechtsverhältnis i. S. d. § 41 FGO eine aus einem bestimmten Sachverhalt resultierende, aufgrund von Rechtsnormen geordnete rechtliche Beziehung zwischen Personen oder zwischen Personen und Sachen (vgl. BFH-Urteil vom 8.04.1981 II R 47/79, BStBl II 1981, 581). Auch einzelne rechtliche Folgen einer solchen Rechtsbeziehung können Gegenstand einer Feststellungsklage sein, aber nicht unselbständige Teile oder Vorfragen (vgl. von Beckerrat in Beermann, Steuerliches Verfahrensrecht § 41 FGO Rdz. 16). Ebenso wenig kann auf die Feststellung bloßer Tatsachen geklagt werden. Ferner sind nicht feststellungsfähig Eigenschaften einer Person oder Sache, Beurteilungen, Vorgänge usw., denen jeder Bezug zur Rechtsordnung und zu subjektiven Rechten oder Pflichten fehlt. Schließlich können auch nicht abstrakt Rechtsfragen einer Feststellung zugänglich gemacht werden; insoweit würde es an einem unmittelbaren Bezug zu einem Steuerrechtsverhältnis fehlen.

Die Streitfrage, ob ein bestimmter Gesellschaftsvertrag geschlossen worden ist, betrifft möglicherweise eine Vorfrage im Rahmen der Feststellung gemeinsamer Einkünfte der genannten neun Auflassungsempfänger in Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie hätte daher nur im Rahmen der Anfechtung der Feststellungsbescheide für die GbR oder ggfs. im Rahmen einer Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Feststellungsbescheide geltend gemacht und einer Prüfung durch das Gericht unterzogen werden können. Für eine isolierte Feststellung einzelner Fragen durch das Finanzgericht fehlt das Rechtsschutzbedürfnis.

Unter diesen Umständen kann dahinstehen, inwieweit einer erneuten Befassung durch das Gericht darüber hinaus die rechtskräftige Entscheidung in dem Verfahren VI 223/99 entgegensteht, die das Gericht gem. § 110 Abs. 1 FGO bindet, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Mit dem dort zu 9.) gestellten Antrag war sinngemäß die Feststellung begehrt

worden, dass der Beklagte im Rahmen der Begründung seiner Einspruchsentscheidung vom 9.12.1994 von falschen tatsächlichen Rechtsverhältnissen und falscher rechtlicher Bewertung ausgegangen sei. Das Gericht hatte sich daher bereits in jenem Verfahren mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit isolierte Einwendungen gegen die Tatsachenwürdigung in der Einspruchsentscheidung vom 9.12.1994 mit einer – subsidiären - Feststellungsklage geltend gemachten werden können.

Auch die Streitfrage, ob die Auflassungsempfänger und das Finanzamt Berlin Charlottenburg untätig gewesen sind – Antrag zu 3.) --, betrifft kein Rechtsverhältnis, das einer isolierten gerichtlichen Feststellung zugänglich ist, und ist folglich mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Das Feststellungsbegehren zielt wiederum allenfalls auf eine Vorfrage ab, sei es für eine gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung mit den anderen Gesellschaftern der GbR oder der für eventuelle Rechtsbehelfe gegen das Finanzamt Berlin Charlottenburg. Gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen müssten aber auf dem Zivilrechtswege verfolgt werden. Mit eventuellen Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt Berlin Charlottenburg hat der Beklagte nichts zu tun.

III.

Antrag zu 4)

Mit diesem Antrag begehrt der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Feststellungsbescheide für 1986 und 1987 vom 19.8.1997, soweit ihm dadurch negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zugerechnet worden sind.

Die Rechtswidrigkeit eines Bescheides ist mit dem Einspruch und einer ggf. gegen eine ablehnende Einspruchsentscheidung zu erhebenden Klage geltend zu machen. Wegen der Möglichkeit zur Anfechtung gem. §§ 347 f. AO, § 40 FGO besteht für die Erhebung einer – subsidiären -- Feststellungsklage kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Klage ist daher unzulässig.

Soweit der Feststellungsantrag in eine Anfechtungsklage umgedeutet würde, wäre die Klage ebenfalls gem. § 44 Abs. 1 FGO unzulässig, weil ein Einspruchsverfahren gegen die Bescheide nicht durchgeführt worden ist.

Soweit der Kläger der Sache nach die Feststellung der Nichtigkeit dieser Bescheide begehrt, steht diesem Begehren die rechtskräftige Entscheidung VI 267/97 entgegen. In dem Verfahren VI 267/97 (verbunden mit dem Verfahren VI 258/97) hatten die Kläger jenes Verfahrens die Nichtigkeit der Feststellungsbescheide für 1986 und 1987 vom 19.08.1997 begehrt. Hierüber ist mit Urteil des Senats vom 23.09.1998 rechtskräftig entschieden worden. Gemäß § 110 Abs. 1 FGO binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Entscheidend für die Bindungswirkung sind der vom Gericht tatsächlich zugrunde gelegte Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung (vgl. BFH-Urteil vom 21.11.1989 VII R 3/88, BFH/NV 1990, 650). Hierfür ist der Tenor unter Heranziehung des Tatbestandes und der Gründe des Urteils zu berücksichtigen. Ein Prozessurteil, d.h. eine Entscheidung nur über die Zulässigkeit einer Klage erlangt Rechtskraft nur bezüglich der in dem Urteil entschiedenen Sachurteilsvoraussetzungen. Es steht einer erneuten Klageerhebung entgegen, wenn sich die für die Verneinung der Zulässigkeit ursächlichen Umstände nicht geändert haben (vgl. BFH-Beschluss vom 17.07.1987 IX B 87/87, BFH/NV 1988, 180).

In den Gründen des Urteils vom 23.09.1998 in der Sache VI 267/97 hat sich der Senat ausführlich mit den Fragen der Zulässigkeit der Nichtigkeitsfeststellungsklage bzgl. der Feststellungsbescheide für 1986 und 1987 vom 19.8.1997 befasst. Es hat etwaige Bekanntgabemängel und die örtliche Zuständigkeit des Beklagten für den Erlass der Feststellungsbescheide, sowie die behauptete mangelhafte Begründung der Verwaltungsakte geprüft und rechtlich gewürdigt. Darüber hinaus hat es geprüft, ob die von den Klägern im Übrigen angeführten Mängel die Möglichkeit eines schwerwiegenden Fehlers der Bescheide möglich erscheinen lassen könnten. Schließlich hat sich das Gericht mit der Frage der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber einer an sich gebotenen, vorrangig zu erhebenden Anfechtungsklage auseinandergesetzt. In dem anschließenden Verfahren VI 223/99 wurde auf die Aus-

führungen in dem voran gegangenen Verfahren verwiesen. Über den seinerzeitigen Prozessstoff hinausgehende Gründe, aus denen sich ein berechtigtes Feststellungsinteresse i. S. v. § 41 FGO hätte ergeben können, hatten die Kläger nichts dargetan. Auch in dem jetzigen Verfahren hat der Kläger keine neuen Umstände vorgetragen, aus denen sich ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Feststellungsbescheide für 1986 und 1987 ergeben könnte.

V.

Da die Klage offensichtlich unzulässig ist, kommt eine Beiladung der übrigen Feststellungsbeteiligten nach § 60 Abs. 3 FGO zu den Anträgen zu 2.) bis 4.) nicht in Betracht (vgl. BFH-Beschluss vom 22.03.1995 IV B 66/94, BFH/NV 1995, 996).

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Die Nichtzulassung der Revision beruht auf § 115 Abs. 2 FGO.

Kögel

Görke

Tiemann



Ausgefertigt

Berg er
Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle